



Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES  
ORDINARIAT

An die

Katholischen Pfarreien  
im Erzbistum Berlin

Recht und kirchenaufsichtliche  
Genehmigung

ZS.8 cb / 17-10-00

Berlin, 12.12.2023

**Endgültige Festsetzung der Heizkosten für Dienstwohnungen;  
Abrechnungszeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023**

Sehr geehrter Herr Pfarrer/Pater,  
sehr geehrte Damen und Herren des Kirchenvorstandes,

für Dienstwohnungsberechtigte geben wir hiermit die pauschalen Abrechnungssätze für **Heizungsanlagen bekannt, bei denen eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich** ist.

In Anlehnung an die Regelung im öffentlichen Dienst im Land Berlin (lt. Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben IV Nr. 52/2023 vom 8. Dezember 2023) wird die Abrechnung der Heizkosten für den o.g. Zeitraum endgültig festgesetzt.

Die **Jahressätze** für die Berechnung entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle:

Energieträger	Je m <sup>2</sup> beheizbarer Wohnfläche <u>ohne</u> Warmwasserversorgung	Je m <sup>2</sup> beheizbarer Wohnfläche <u>mit</u> Warmwasserversorgung
	€	€
Fossile Brennstoffe (Kohle, Erdgas, Erdöl) (§ 26 Abs. 1 Satz 2 DWV)	14,20	17,32
Fernheizung und übrige Heizungsarten	16,70	20,37

Auf Grund der Jahrestabelle ergeben sich folgende **monatliche Heizkostensätze**:

Energieträger	Je m <sup>2</sup> beheizbarer Wohnfläche <u>ohne</u> Warmwasserversorgung	Je m <sup>2</sup> beheizbarer Wohnfläche <u>mit</u> Warmwasserversorgung
	€	€
Fossile Brennstoffe (Kohle, Erdgas, Erdöl) (§ 26 Abs. 1 Satz 2 DWV)	1,18	1,44
Fernheizung und übrige Heizungsarten	1,39	1,70

Die Berechnung ist auf dieser Grundlage in eigener Verantwortung durch die Kirchengemeinden vorzunehmen. Eine gesonderte Vorlage an das EBO zur Prüfung entfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Heizkostenbeiträge entweder verbrauchsabhängig oder nach den o.g. Sätzen gegenüber den Dienstwohnungsinhabern abzurechnen sind. Der Differenzbetrag zur Summe der monatlich geleisteten Abschläge ist als Guthaben auszuführen oder als Fehlbetrag nachzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Korbmacher

Justiziarin

Leiterin Recht und

kirchenaufsichtliche Genehmigung